

22.06.2016

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/11843

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatter:**

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/11843 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 22.06.2016/Ausgegeben: 24.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen - Drucksache 16/11843 - wurde nach der 1. Lesung vom Plenum am 11. Mai 2016 an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung diene der Gesetzentwurf der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie). Diese Richtlinie werde für den Informationszugang bei Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durch das geltende Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) vom 29. März 2007 umgesetzt. Zu Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie habe der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteilen vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/09) und vom 18. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11) entschieden, zu welchem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens ein beteiligtes Ministerium als informationspflichtige Stelle im Sinne der Vorgaben dieser Richtlinie anzusehen und somit zur Herausgabe von Informationen verpflichtet sei. Danach seien

- Ministerien, die an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, nur während der Dauer dieses Verfahrens in keinem Fall zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet und
- Ministerien, die an einem Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung beteiligt sind, auch während der Dauer dieses Verfahrens grundsätzlich zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet.

Zudem bestehe Umsetzungsbedarf bei der Definition des Begriffs der Kontrolle juristischer Personen des Privatrechts durch informationspflichtige Stellen des Landes.

Der Bundesgesetzgeber habe die gleichlautenden Regelungen im Umweltinformationsgesetz mittlerweile zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie neu gefasst (Bek. v. 27.10.2014, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1643). Das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen enthalte eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung für den Zugang zu Umweltinformationen bei Landesbehörden.

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie müsse daher auch das Landesrecht angepasst werden.

Das Umweltinformationsgesetz NRW werde daher aufgrund der Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/09) und vom 18. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11) und der darin festgelegten Grundsätze zur Auslegung der Art. 2 und 4 der Umweltinformationsrichtlinie geändert. Die Gesetzesänderung erstrecke sich auch auf den Begriff der Kontrolle juristischer Personen des Privatrechts. Andere Möglichkeiten, um das Ziel des Gesetzes, eine europarechtskonforme Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie zu erreichen, bestünden nicht.

Bereits das geltende Recht regle den Zugang zu Umweltinformationen und beinhalte somit den mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Arbeitsaufwand für die informationspflichtigen Stellen. Mögliche zusätzliche Kosten, die aufgrund des erweiterten Anwendungsbereichs durch eine erhöhte Zahl zu bearbeitender Fälle entstehen könnten, seien auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben unvermeidbar.

Gemeinden und Gemeindeverbände seien bisher bereits als informationspflichtige Stellen verpflichtet gewesen, Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren. In der Praxis seien die notwendigen Strukturen daher bereits geschaffen worden, um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können. Ferner seien Mehrkosten für die Gemeinden nicht zu erwarten, da die beabsichtigten Änderungen nur die Landesministerien adressieren.

Ein Mehraufwand für Unternehmen und private Haushalte sei nicht ersichtlich.

Das Umweltinformationsgesetz sei ein zwingend notwendiges Stammgesetz, das der Umsetzung von EU-Recht diene. Die Anordnung eines Verfalldatums oder eine Befristung des Gesetzes sei aus Gründen der Rechtssicherheit daher nicht sachgerecht. Verwiesen werde auf den Beschluss der Landesregierung vom 20.12.2011, wonach die zum Zeitpunkt 1.1.2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze zwingend notwendig seien und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden sollten, die enthaltenen Befristungsregelungen (bestehend aus Verfallklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen. Die bisherige Befristungsregelung in § 7 UIG NRW solle daher aufgehoben werden.

## **B Beratung und Schlussabstimmung**

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/11843 - ohne Beratung einstimmig unverändert angenommen.

Friedhelm Orgies  
Vorsitzender